

Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR)

in der Fassung vom 02.10.2019
zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 19.03.2024

Wahlordnung	Datum	Fundstelle	in Kraft getreten
vom	07.03.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 64	08.03.2013
1. Änderung vom	23.08.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 229	24.08.2013
2. Änderung vom	02.10.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 221	10.10.2019
3. Änderung vom	19.03.2024	Amtsblatt Ratingen 2024, S. 142	06.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Wahlgrundsätze	1
§ 3 Wahlorgane	2
§ 4 Wahlperiode / Wahltag	2
§ 5 Wahlleiter/-in und Stellvertretung	2
§ 6 Wahlausschuss	2
§ 7 Briefwahlvorstand	2
§ 8 Wahlberechtigung / Wählbarkeit	3
§ 9 Durchführung der Wahl	3
§ 10 Wahlvorschläge	3
§ 11 Veröffentlichung	4
§ 12 Stimmzettel	4
§ 13 Wählerverzeichnis	4
§ 14 Durchführung der Wahl	5
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	5
§ 16 Wahlprüfung	6
§ 17 Änderungen, Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Ratingen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die elf Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Ratingen werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Wahlleiter/in und seine/ihre Stellvertretung (§ 5),
- der Wahlausschuss (§ 6),
- die Briefwahlvorstände (§ 7), deren Anzahl vom Bürgermeister festgelegt wird.

§ 4 Wahlperiode / Wahltag

- (1) Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt (Wahlperiode).
- (2) Der Seniorenrat bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Seniorenrat zusammentritt.
- (3) Die Neuwahl des Seniorenrates erfolgt innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit des Rates, vorzugsweise im Monat Dezember vor einer Kommunalwahl.
- (4) Der Wahltag ist ein Werktag, vorzugsweise ein Freitag. Er wird von dem/der Wahlleiter/-in vor der Wahl festgelegt und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht.
- (5) Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr dort eingeht.

§ 5 Wahlleiter/-in und Stellvertretung

- (1) Wahlleiter/-in ist der/die für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Ratingen. Die Stellvertretung obliegt seinem/ihrem Vertreter im Amte.
- (2) Dem/der Wahlleiter/-in obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich und stellt das Wahlergebnis fest. Für seine Tätigkeit gelten die Vorschriften der § 27, § 28, § 30 und § 61 der nordrhein-westfälischen Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/-in als Vorsitzendem/Vorsitzende sowie den Mitgliedern des amtierenden Wahlausschusses. Für seine Tätigkeit gelten § 18 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), sowie §§ 27 - 29 der KWahlO über den Wahlausschuss entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG.

§ 7 Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht jeweils aus der/dem Briefwahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher/in sowie drei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Einem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Briefwahlvorstände. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(2) Die Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis entsprechend §§ 58 bis 60 KWahlO in öffentlicher Sitzung an dem auf dem Wahltag folgenden Samstag und fertigen jeweils eine entsprechende Wahlniederschrift.

(3) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. § 52 KWahlO gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 KWahlG und §§ 7, 8 KWahlO über den Briefwahlvorstand entsprechend.

§ 8 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat, seit drei Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat und nicht nach den Vorschriften des § 8 KWahlG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sie/ihn nicht die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 und 13 KWahlG zutreffen.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

(2) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert der/die Wahlleiter/-in zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen auf.

(3) Spätestens 21 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Hinweis auf die sofort mögliche Wahlausübung und die Standorte der Wahlurnen zugesandt.

(4) Die Wahlbriefe müssen spätestens mit Ablauf der Wahlzeit gemäß § 4 Abs. 5 dieser Wahlordnung bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister eingegangen sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnitts der KWahlO über die Briefwahl entsprechend.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/-bewerberinnen) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll entsprechend dem dieser Seniorenratswahlordnung als Anlage beigefügten Muster erstellt werden.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin / dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

(4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie den Ortsteil der Hauptwohnung in Ratingen enthalten. Ferner soll er Angaben über den aktuellen bzw. zuletzt ausgeübten Beruf sowie die persönlichen Kontaktdaten enthalten.

(5) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/-in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter/-in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/-in mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(6) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden, § 29 KWahlO gilt entsprechend .

§ 11 Veröffentlichung

Auf die bevorstehenden Seniorenratswahlen muss spätestens 6 Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Ratingen hingewiesen werden.

§ 12 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sowie die Wahlscheine werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers. Mit Zustimmung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers können jeweils der Ortsteil von Ratingen, in dem die Person wohnt, ein Bild, das Geburtsjahr und Angaben über den aktuellen, bzw. zuletzt ausgeübten Beruf hinzugefügt werden.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung.

(3) Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu vermerken (Höchstzahl der zu wählenden Bewerber/innen). Den Unterlagen zur Briefwahl soll ein Erläuterungsblatt zu deren Handhabung beigelegt sein.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 39. bis zum 34. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.

(6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 14 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die/der Wähler/in hat 11 Stimmen. Sie/er kann die Stimmen auf bis zu 11 Wahlbewerberinnen, bzw. Wahlbewerber verteilen, wobei jede Wahlbewerberin, bzw. jeder Wahlbewerber nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.

(3) Werden von der Wählerin / dem Wähler mehr als 11 Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift(en) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/-in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das von der/dem Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(3) Der/die Wahlleiter/-in macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen entsprechend § 62 KWahlO und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(4) Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Bewerber/in, welche/r die nächste höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde.

(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 KWahlG entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Rates.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.